

Vergabeunterlagen / Angebotsaufforderung

zum Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

Vergabenummer: EBV-6-001/2025

Beschaffungsgegenstand: Abschluss von Lager- und/oder Delegationsverträgen mit einer Laufzeit vom 01.04.2026 bis längstens zum Ablauf des 31.03.2036

A. Bewerbungsbedingungen

1. Fristen

1.1.	<u>Frist für Auskunftsverlangen</u> oder Ähnliches bei Unklarheiten in den Vergabeunterlagen: Bis zum Ablauf des 08.08.2025	Innerhalb dieser Frist können bei eventuellen Unklarheiten in den Vergabeunterlagen Auskunftsverlangen oder Ähnliches an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 6.
1.2.	<u>Frist für Bieterfragen:</u> Bis zum Ablauf des 08.08.2025	Innerhalb dieser Frist können dem Erdölbevorratungsverband Fragen zum Vergabeverfahren gestellt werden. Zu Einzelheiten siehe Nr. 7.
1.3.	<u>Angebotsfrist:</u> Bis zum 29.08.2025 um 12.00 Uhr MESZ	Angebote müssen dem Erdölbevorratungsverband innerhalb dieser Frist vorliegen. Später eingehende Angebote werden ausgeschlossen, es sei denn, die Fristversäumnis liegt nicht in der Risikosphäre des Bieters.
1.4.	<u>Bindefrist:</u> Bis zum Ablauf des 10.10.2025	Bis zum Ablauf dieser Frist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.
1.5.	<u>Ausführungsfrist:</u> Beginn am 01.04.2026	Zu Einzelheiten siehe Nr. 17.

2. Zentrale E-Mail-Adresse / Sprachwahl

Die Kommunikation mit dem Erdölbevorratungsverband in diesem Vergabeverfahren erfolgt – mit Ausnahme der Angebotsübersendung durch den Bieter – ausschließlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse
ausschreibung6@ebv-oil.org

In der Betreffzeile der E-Mail ist ausschließlich die Vergabenummer aus den Kopfzeilen dieser Vergabeunterlagen anzugeben.

Das Vergabeverfahren – und im Falle des Zuschlags auch die Vertragsdurchführung – werden ausschließlich in deutscher Sprache abgewickelt. Dies gilt auch für die Kommunikation des Bieters.

3. Zuständige Stelle

Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, die den Zuschlag erteilende Stelle sowie die Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind, ist der Erdölbevorratungsverband Körperschaft des öffentlichen Rechts, Dammtorstr. 29-32, 20354 Hamburg, Deutschland. Weitere Information zum Erdölbevorratungsverband unter **www.ebv-oil.org**. Dort ist unter *Wir über uns* → *Informationsangebot* auch eine Informationsbroschüre eingestellt.

4. Art des Vergabeverfahrens / Rechtlicher Rahmen

Der Erdölbevorratungsverband beabsichtigt, die in Teil B dieser Vergabeunterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.

Bei der vorliegenden Vergabe handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 26 Abs. 1 Erdölbevorratungsgesetz. Ergänzend gelten die Inhalte der Vergabebekanntmachung zu dieser Ausschreibung unter www.service.bund.de sowie die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen.

Unter „Bieter“ werden nachstehend auch Bietergemeinschaften verstanden.

Der Erdölbevorratungsverband kann das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Im Übrigen ist der Erdölbevorratungsverband nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Falle der Aufhebung des Vergabeverfahrens wird der Erdölbevorratungsverband dieses den Bietern mitteilen.

Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

5. Angebotsaufforderung / Angebotsabgabe

Der Erdölbevorratungsverband wendet sich mit diesen Vergabeunterlagen an alle interessierten Bieter, die hiermit zur Abgabe eines Angebots auf der Grundlage dieser Vergabeunterlagen aufgefordert werden.

Die unterschriebenen Angebote sind schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung öffnen lässt, für den Erdölbevorratungsverband kostenfrei per Post oder Boten innerhalb der Angebotsfrist einzureichen an den

Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dammtorstr. 29-32
20354 Hamburg

Deutschland [Angabe nur bei Sendungen aus dem Ausland erforderlich]

Die Angebote können nur innerhalb der üblichen Bürozeiten eingereicht werden, da der Erdölbevorratungsverband keinen von außen zugänglichen Briefkasten hat.

Auf der Vorderseite des Umschlags muss der in Anlage 1 abgebildete Aufklebezettel angebracht sein. Die Erklärung des Bieters (Anlage 2) ist zwingend beizufügen.

Das Angebot soll möglichst ausschließlich nur aus dem ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsformular und den im Angebotsformular genannten Anlagen bestehen.

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Angebote werden nicht berücksichtigt!

In den Vergabeunterlagen und Angebotsunterlagen sind Zusätze oder Änderungen des vom Erdölbevorratungsverband vorgegebenen Wortlauts unzulässig. Solche Zusätze oder Änderungen führen zum Ausschluss des Angebots.

Der Bieter kann sein Angebot nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen oder zurückziehen. Solche Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten müssen schriftlich erfolgen und in einem verschlossenen Umschlag (wie bei Angeboten) bis zum Ablauf der Angebotsfrist beim Erdölbevorratungsverband für diesen kostenfrei eingehen.

Für die Erstellung eines Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

6. Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Sollten die Unterlagen nach Auffassung des Bieters unklare Regelungen enthalten oder Fragen aufwerfen, die die Erstellung des Angebots oder die Ermittlung des Angebotspreises beeinflussen könnten, so hat der Bieter den Erdölbevorratungsverband unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Frist, per E-Mail (siehe Nr. 2) darauf hinzuweisen.

7. Fragen zum Vergabeverfahren und deren Beantwortung

Fragen zum Vergabeverfahren können innerhalb der in Nr. 1.2 genannten Frist per E-Mail (siehe Nr. 2) an den Erdölbevorratungsverband gerichtet werden.

Anderweitig vorgebrachte Fragen (persönlich, mündlich, telefonisch, per Telefax, per Brief usw.) werden nicht berücksichtigt. Vom Erdölbevorratungsverband auf anderen Wegen gegebene Antworten auf Fragen von Bieter – insbesondere mündliche oder telefonische Antworten – sind unverbindlich. Auskünfte anderer Stellen sind ebenfalls unverbindlich. Der Bieter kann sich hierauf nicht berufen.

Alle Fragen und die Antworten des Erdölbevorratungsverbandes werden in einem PDF-Dokument *Fragen zum Vergabeverfahren* zusammengefasst und baldmöglichst nach Ablauf der in Nr. 1.2 genannten Frist unter www.ebv-oil.org → *Ausschreibungen* ohne Angabe des Fragestellers veröffentlicht. Der Erdölbevorratungsverband kann Fragen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt zusammenfassen und einheitlich beantworten.

8. Vertraulichkeit / Datenschutz / Ausschluss von Referenznennungen

Diese Vergabeunterlagen und alle Informationen, die der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch im Rahmen der Vertragsdurchführung – erhält bzw. gewinnt, sind von ihm streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Informationen sind nachweislich ohne sein Zutun allgemein bekannt. Diese Verpflichtung ist vom Bieter an seine eventuellen Unterauftragnehmer uneingeschränkt weiterzugeben.

Die von den Bietern erhobenen Daten einschließlich der personenbezogenen Daten werden vom Erdölbevorratungsverband zum Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens – und im Falle des Zuschlags auch zur Durchführung des Vertrages – verarbeitet und insbesondere gespeichert. Mit der Abgabe eines Angebotes willigt der Bieter hierin ein. Informationen zum Datenschutz für Vertragspartner des Erdölbevorratungsverbandes (einschließlich vorvertraglicher Maßnahmen) finden Sie unter www.ebv-oil.org → *Datenschutz*.

Im Falle des Zuschlags wird der Bieter es unterlassen, die Tatsache, den Gegenstand und die Ergebnisse des Vertrages und seiner Durchführung zu irgendeiner Zeit in individuellen oder allgemein zugänglichen Werbeschriften, Tätigkeits- oder Geschäftsberichten, Unternehmensbroschüren, auf Internetseiten oder in sonstiger Weise, gleich ob in Papier-, elektronischer oder sonstiger Form, bekanntzumachen oder zu veröffentlichen. Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für eine Mitteilung von Informationen in anonymisierter Form, also ohne ausdrückliche Nennung des Erdölbevorratungsverbandes. Der Bieter wird es ebenfalls unterlassen, den Erdölbevorratungsverband – sowohl ausdrücklich, als auch in allgemein beschreibender Form – als Referenz zu benennen.

9. Angebotspreis

Als Preis ist ein Netto-Festpreis in Euro/m³ je Jahr ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer anzubieten (Angebotspreis).

10. Aufteilung in Lose: Eine Aufteilung in Lose ist nicht möglich und daher nicht vorgesehen.

11. Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen.

12. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden in diesem Vergabeverfahren wie Einzelbewerber behandelt. Bietergemeinschaften müssen dem Angebot (Vertragsunterlagen gemäß Nr. 17) eine formlose schriftliche Anlage beifügen, die von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterschrieben ist. Aus dieser Anlage muss sich ergeben, aus welchen Mitgliedern (mit vollständiger Angabe des Namens bzw. der Firmierung, der Rechtsform und der Anschrift) sich die Bietergemeinschaft zusammensetzt und welches Mitglied der Bietergemeinschaft für diese gegenüber dem Erdölbevorratungsverband für die Durchführung des Vergabeverfahrens – und für den Fall der Zuschlagserteilung auch für die Durchführung des Vertrages – bevollmächtigt ist.

Bietergemeinschaften müssen für den Fall der Auftragserteilung eine Rechtsform annehmen, die gewährleistet, dass alle ihre Mitglieder dem Erdölbevorratungsverband gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haften.

13. Sicherheitsleistung

Für die Vergabe der Lager- bzw. Delegationsverträge ist keine Sicherheitsleistung vorgesehen.

Bei Angeboten für eine Wälzungsvereinbarung ist aber zu beachten, dass diese Wälzungsvereinbarung (Version: Juni 2017) die *Allgemeine Kontraktbedingungen des Erdölbevorratungsverbandes* (Version: Juni 2017) einbezieht. Diese Allgemeinen Kontraktbedingungen wiederum sehen vor, dass der Wälzpartner (dies ist entweder der Bieter oder ein Dritter) dem Erdölbevorratungsverband bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Sicherheitsleistung zu stellen hat.

14. Eignung des Bieters

Die Eignung des Bieters ergibt sich aus seiner Erklärung in **Anlage 2** zu diesen Vergabeunterlagen.

15. Zuschlagskriterien

Für alle Vertragsangebote gilt: Erscheint der Preis eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der Erdölbevorratungsverband vom Bieter Aufklärung verlangen. Kann der Erdölbevorratungsverband nach dieser Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen.

Die einzelnen Zuschlagskriterien lauten wie folgt:

Zuschlagskriterien allgemein

Der Zuschlag erfolgt nach nachstehenden Kriterien, die in der aufgeführten Reihenfolge berücksichtigt werden, wobei die Bedeutung der Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung abnimmt:

- **Regionalisierung**
 - **Wirtschaftlichkeit der Angebote**, insbesondere unter Berücksichtigung von
 - ◆ Preis;
 - ◆ Logistik (Art, Einschränkung vorhandener Ein- und Auslagerungsmöglichkeiten, Kosten);
 - ◆ Form der Lagerung (gemeinschaftlich/gesondert);
 - ◆ Kosten für Transport, Umschlag, Frischhaltung und sonstige Nebenkosten.
- Bei der Entscheidung über den Zuschlag von Vertragsdelegationen werden solche in Form von Fertigprodukten bevorzugt. –
- **Notstromfähigkeit des Tanklagers für Auslagerungszwecke bei einem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung:**
 - ◆ Bevorzugt wird das Vorhandensein einer Netzersatzanlage im Tanklager vor dem Vorhandensein einer Anschlussmöglichkeit für ein extern bereitzustellendes Notstromaggregat (Hinweis: Das Nichtvorhandensein einer Notstromfähigkeit des Tanklagers ist kein Ausschlusskriterium).
 - **Das Tanklager gilt gemäß Anhang 1 Teil 3 Nr. 3 BSI-KritisV als Kritische Infrastruktur (KRITIS)**
 - ◆ Die Zugehörigkeit des Tanklagers zur Kritischen Infrastruktur (KRITIS) kann bei der Bewertung des Angebots Berücksichtigung finden. (Hinweis: Die Nicht-Zugehörigkeit des Tanklagers zu KRITIS ist kein Ausschlusskriterium).

16. Unterrichtung der nicht erfolgreichen Bieter

Der Erdölbevorratungsverband wird auf Verlangen eines nicht erfolgreichen Bieters diesen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots unterrichten.

B. Vertragsunterlagen

I. Leistungsbeschreibung

17. Beschreibung der Art und des Umfangs der Leistung / Ausführungsfrist

Der Bieter kann dem Erdölbevorratungsverband Lager- und/oder Delegationsverträge mit folgenden Maßgaben anbieten:

a) Angaben zu den Vertragsinhalten

Der Bieter kann Angebote für Lager- und Delegationsverträge für Rohöl, für die Mineralölerzeugnisse Ottokraftstoff (SOK), Diesellokraftstoff (DK), Heizöl Extra Leicht (HEL), Fluggturbinenkraftstoff (JET A-1) und für bestimmte Mineralöl-Komponenten (siehe dazu weiter unten) anbieten.

Zum Inhalt der Vertragsangebote siehe auch nachstehend unter b).

Die angebotenen Lager- und Delegationsverträge müssen sich auf Lagerorte im Geltungsbereich des Erdölbevorratungsgesetzes (Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehen.

Verträge über Lagerorte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb der Bundesrepublik Deutschland setzen die Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Bundesrepublik Deutschland und die Zustimmung desjenigen EU-Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Vorräte gelagert werden sollen, voraus. Die Genehmigungen des ausländischen EU-Mitgliedstaates sind vom Bieter umgehend nach Annahme des Lagervertrages bzw. des Delegationsvertrages einzuholen. Werden die Genehmigungen nicht erteilt, kommt der Lagervertrag bzw. der Delegationsvertrag nicht zustande.

Hinsichtlich der Lagervertragsangebote wird insbesondere auf § 1 Abs. 3 des Rahmenlagervertrages hingewiesen, in dem die Anforderungen an die technische Beschaffenheit der Lager beschrieben sind.

Zudem muss der angebotene Lagerraum einschließlich der Umschlageneinrichtungen während der gesamten Vertragslaufzeit des Einzellagervertrages den vertraglich zugesicherten Standard erfüllen. Ist dies nicht der Fall, z. B. aufgrund behördlicher Maßnahmen zur Einschränkung der Betriebserlaubnis, ist dem Erdölbevorratungsverband die außerordentliche Kündigung des Einzellagervertrages vorbehalten.

Sofern ein Lagervertrag über Tankraum angeboten werden soll, bei welchem das Lagergut des Erdölbevorratungsverbandes auch in Form von Mineralöl-Komponenten vorgehalten werden soll, bzw. sofern Vertragsdelegationen angeboten werden sollen, die auch in Form von Mineralöl-Komponenten vorgehalten werden sollen, ist dieses in den genannten Vertragsangeboten ausdrücklich anzugeben. In diesen Fällen gilt Folgendes: Zulässig sind ausschließlich diejenigen Komponenten, die im *Integrierten Mineralölbericht* als Benzinkomponente (BK) bzw. als Mitteldestillatkomponente (MK) gemeldet werden. Der Erdölbevorratungsverband weist darauf hin, dass bei den Vertragsdelegationen solche in Form von Fertigprodukten bei der Vergabeentscheidung bevorzugt werden.

Die Einlagerung muss mindestens über Pipeline und/oder Binnenschiff und/oder Kesselwagen-Ganzzug möglich sein. Die Auslagerung muss mindestens über Tankwagen erfolgen können.

Die Befüllung der Tanks erfolgt gemäß TRbF. Die Lagerung muss in einem Energiesteuerlager erfolgen, das entweder dem Lagerhalter oder einem Dritten, der vom Lagerhalter zu benennen ist, bewilligt ist oder wird. Dies ist dem Erdölbevorratungsverband auf Anforderung nachzuweisen. Der Erdölbevorratungsverband steht als Energiesteuerlagerinhaber nicht zur Verfügung.

Will der Bieter Tankraum in verschiedenen Tanklagern anbieten, so muss für **jedes** Tanklager ein entsprechender Einzellagervertrag einschließlich der Anlage *Umschlagsätze und Nebenkosten* – **jeweils zweifach** – eingereicht werden. Ebenfalls ist pro Sorte (SOK, DK, HEL, JET A-1, Rohöl, Komponenten) ein gesonderter Einzellagervertrag einschließlich der Anlage *Umschlagsätze und Nebenkosten* – **jeweils zweifach** – einzureichen.

Je angebotenen Lager und je angebotener Sorte des Lagergutes (SOK, DK, HEL, JET A-1, Rohöl, Komponenten) müssen die Lagerverträge mindestens 2.000 m³ umfassen.

Die anzubietende Laufzeit der Lager- bzw. Delegationsverträge beginnt am 01.04.2026 und endet spätestens mit Ablauf des 31.03.2031. Abweichend davon können Verträge für JET A-1 bis längstens zum Ablauf des 31.03.2036 angeboten werden. Die Laufzeit der Lager- bzw. Delegationsverträge muss mindestens 12 Monate betragen und mit Ablauf des 31.03. eines Jahres enden.

Dem Erdölbevorratungsverband können Angebote für unbefüllten Tankraum mit einem abweichenden früheren Vertragsbeginn unterbreitet werden.

Der Bieter räumt dem Erdölbevorratungsverband mit der Angebotsabgabe das Recht ein, die angebotenen Lager- bzw. Delegationsverträge mit einer kürzeren als der angebotenen Laufzeit und/oder mit einem geringeren als dem angebotenen Tank- bzw. Delegationsvolumen anzunehmen.

b) Weitere Angaben zu den Vertragsinhalten und zu den Modalitäten der Angebotsabgabe

Für die Angebote sind ausschließlich folgende, auf der Homepage des Erdölbevorratungsverbandes unter **www.ebv-oil.org** unter *Ausschreibungen* → *Ausschreibungen von Tankraum und Delegationen* als ausfüllbare elektronische Formulare hinterlegten Vertragstexte zu verwenden:

- a) Rahmenlagervertrag (Version: Juni 2016);
- b) Einzellagervertrag (Version: Mai 2025); einschließlich Anlage *Umschlagsätze und Nebenkosten*;
- c) Wälzungsvereinbarung (Version: Juni 2017);
- d) Rahmendelegationsvertrag für Mineralöle (Version: Juni 2016);
- e) Einzeldelegationsvertrag für Vertragsdelegationen (Version: Juni 2016).

Zusätzlich sind auf der genannten Homepage auch die *Allgemeine Kontraktbedingungen des Erdölbevorratungsverbandes* (einschließlich der Anlagen 1 und 2; Version: Juni 2017) hinterlegt, die in die Wälzungsvereinbarung einbezogen sind.

Die vorstehenden Vertragstexte dürfen nicht verändert werden.

Eichscheine für die Tanks sollen dem Angebot zunächst nicht beigefügt werden.

Zu jedem Einzellagervertrag – also auch bei gemeinschaftlicher Lagerung – muss eine Wälzungsvereinbarung (Version: Juni 2017) eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind nur Angebote für eine gesonderte Lagerung ohne Wälzpartner.

Sofern zwischen dem Wälzpartner und dem Erdölbevorratungsverband bisher kein Kontraktabschluss über den Ein- oder Verkauf einschließlich „Tausch“ sowie „Wälzung“ von Mineralöl erfolgt ist, wird der Erdölbevorratungsverband gemäß den sich aus internen Dienstanweisungen ergebenden Verpflichtungen vor dem erstmaligen Abschluss einer Geschäftsbeziehung kurzfristig eine Selbstauskunft des neuen Kontraktpartners einholen („KYC Anforderungen“).

Die Vertragstexte sind, soweit Angebote abgegeben werden sollen, vom Bieter vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

Wälzungsvereinbarungen sind vom Bieter (als Lagerhalter) und von dem Wälzpartner (entweder ist dies der Bieter oder ein Dritter) zu unterzeichnen.

Wälzungsvereinbarungen sind in drei unterzeichneten Exemplaren, alle übrigen Vertragsunterlagen sind in zwei unterzeichneten Exemplaren einzureichen.

Bitte achten Sie darauf, dass von Ihnen **keine doppelseitig bedruckten** und **keine geklammerten** bzw. **gehefteten Verträge** eingereicht werden.

Achtung! Die Einreichung des Rahmenlagervertrages (Version: Juni 2016) bzw. des Rahmendelegationsvertrages (Version: Juni 2016) ist erforderlich, wenn zwischen dem Vertragspartner und dem Erdölbevorratungsverband noch kein Rahmenlagervertrag (Version: Juni 2016) bzw. noch kein Rahmendelegationsvertrag (Version: Juni 2016) besteht.

Zusammen mit den Angeboten muss der Bieter die von ihm ausgefüllte und unterschriebene Erklärung des Bieters (Anlage 2) – in einem Exemplar – einreichen. Diese Erklärung ist auf der Homepage des Erdölbevorratungsverbandes unter **www.ebv-oil.org** unter *Ausschreibungen* → *Ausschreibungen von Tankraum und Delegationen* als ausfüllbares Formular herunterladbar.

II. Vertragsbedingungen

18. Vertragsbestandteile

Mit der Annahme des Angebotes durch den Erdölbevorratungsverband (durch gegengezeichnete Rücksendung der Vertragsangebote an den Bieter) kommt der Vertrag endgültig zustande.

Im Falle des Zuschlags sind folgende Regelungen Bestandteil des Vertrages:

1. Der jeweils angebotene Einzellager- bzw. Einzeldelegationsvertrag und, falls angeboten, die Wälzungsvereinbarung zum jeweiligen Einzellagervertrag, die jeweils den Zuschlag erhalten haben, einschließlich der *Allgemeine Kontraktbedingungen des Erdölbevorratungsverbandes* (Version: Juni 2017);
2. der Rahmenlagervertrag (Version: Juni 2016) bzw. der Rahmendelegationsvertrag (Version: Juni 2016);
3. die vorliegenden Vergabeunterlagen nebst Anlagen in deutscher Sprache.

Bei Widersprüchen zwischen den vorgenannten Regelungswerken gehen die einzelnen Bestimmungen eines Regelungswerks den damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der jeweils danach genannten Regelungswerke vor.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters sind – unabhängig von deren Bezeichnung (z. B. als Allgemeine Geschäftsbedingungen) – nicht Vertragsbestandteil. Eine Übersendung solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Bieter (auch auf der Rückseite von Geschäftspapieren o. ä. – kann zum Ausschluss des Angebots führen.

Anlage 1: Aufklebezettel zur Kennzeichnung der Angebotsumschläge



Ausschreibung!

Nicht öffnen!

Bitte sofort weiterleiten an Abt.

Logistik und Bestände

Angebot zu Vergabeverfahren

Nr.: EBV-6-001/2025

Ende der Angebotsfrist:

29.08.2025 um 12.00 Uhr MESZ

Eingangsvermerk des EBV:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Bearbeiter/in: _____



Anlage 2: Erklärung des Bieters

Erklärung des Bieters

in dem Vergabeverfahren des Erdölbevorratungsverbandes
mit der Vergabenummer: EBV-6-0012025

Der Bieter

Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja nein

Name bzw. Firma
und Rechtsform:

Straße und Haus-Nr.:

Postleitzahl und Ort:

ggf. Land:

erklärt – bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft – folgendes (wobei der Bieter bzw. die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft nachfolgend jeweils als „Unternehmen“ bezeichnet werden):

(1) Im Hinblick auf die zwingenden Ausschlussgründe des § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären wir, dass weder eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt noch gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- a) § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
- b) § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
- c) § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

- e) § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Bei unserer Erklärung nach Absatz 1 haben wir berücksichtigt, dass einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleichstehen.

(3) Bei unserer Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 haben wir folgendes berücksichtigt: Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Wir erklären weiter: Es trifft nicht zu, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde. Andernfalls ist das Unternehmen aber seinen vorgenannten Verpflichtungen dadurch nachgekommen, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Im Hinblick auf die fakultativen Ausschlussgründe des § 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erklären wir:

- a) Das Unternehmen hat bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen.
- b) Das Unternehmen ist nicht zahlungsunfähig. Über das Vermögen des Unternehmens ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden; die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse ist nicht abgelehnt worden. Das Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation und hat seine Tätigkeit nicht eingestellt.
- c) Das Unternehmen hat im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, wobei das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen ist, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.
- d) Das Unternehmen hat keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- e) Es besteht kein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den Erdölbevorratungsverband tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.
- f) Es resultiert keine Wettbewerbsverzerrung daraus, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war.
- g) Das Unternehmen hat eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags- oder Konzessionsvertrags nicht erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt mit der Folge, dass dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

